



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Landhausgasse 7
8010 Graz

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Waltraud Bauer
Tel.: +43 (316) 877-4332
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-7502/2012-83

Graz, am 25. September 2012

Ggst.: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über die Erklärung des Gebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 4

Zum Verordnungsentwurf über die Erklärung des Gebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 4 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 – Schutzzweck

Zu Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. c fällt auf, dass die Wortfolge „Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes“ nicht mit dem Begriff „Verschlechterungsverbot“ übereinstimmt. Nach ho. Auffassung geht die Wiederherstellung anders als die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes über das Verschlechterungsverbot hinaus.

Zu § 3 – Ziele

Die Zielbestimmung wiederholt Teile des Schutzzwecks (§ 2). Inhaltlich ist nach ho. Ansicht eher § 2 die Zielbestimmung. § 3 Abs. 3 ist nicht eine Zielbestimmung, sondern eine Bestimmung über Maßnahmen (zu § 4).

Zu § 3 Abs. 2 stellt sich die Frage, ob die Prioritätenreihung auch im Verhältnis der aufgezählten Schutzgüter zueinander gelten soll. Bejahendenfalls wäre eine Aufzählung der Schutzgüter empfehlenswert.

Zu § 4 – Allgemeine Maßnahmen

Es ist nach ho. Ansicht zu § 4 Z. 1 lit. b nicht klar, ob sich die Präzisierung im Klammerausdruck auf beide Zeitpunkte – „späte bis sehr späte“ Mahdtermine – beziehen soll.

Zu § 4 Z. 1 lit. e stellt sich die Frage, wie sich die Flexibilisierung der Mahdzeitpunkte bei Auftreten von Wachtelkönigen konkret gestaltet.

Zu § 5 – Spezielle Maßnahmen

Die „mindestens anteilig(e)“ Umwandlung des nördlich der Kernflächen liegenden Maisackers in Dauergrünland erscheint unklar (§ 5 Z. 1 lit. d).

Was eine „wachtelköniggerechte Bewirtschaftung“ ist (§ 5 Abs. 2), wäre in der Zielbestimmung auszuformulieren. Es sollte klargestellt werden, wo der in § 5 Abs. 2 letzter Satz genannte Überprüfungsbericht zur allgemeinen Aufsicht aufzulegen ist.

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_14/V1.0

Zu § 6 – Verbote

In § 6 Abs. 1 Z. 1 lit e sollte ergänzt werden, was Gegenstand der ausgenommenen „punktförmige(n) Bekämpfung“ ist.

Aus § 6 Abs. 2 geht hervor, dass der Begriff Projekt die gleiche Bedeutung wie die Begriffe Vorhaben oder Maßnahmen hat, während in Abs. 1 für ähnliche Vorhaben von Handlungen die Rede ist. Eine einheitliche Diktion wird angeregt.

Wenn der Bestimmung des § 6 Abs. 2 das Verständnis zugrunde liegt, dass die Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Schutzgüter ein antragsbedürftiges Verwaltungsverfahren darstellt, sollte der Begriff „Antrag“ in die Bestimmung aufgenommen werden. Es ist unklar, in welchem Verhältnis die Tatbestände „nach Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage A genannten Schutzgüter“, „bzw. bei Unerheblichkeit“ und „oder nach Erteilung der Bewilligung“ zueinander stehen. Eine Klärung erscheint geboten.

Schließlich geht aus der Verordnung nicht hervor, wer für die Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen und für die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 Abs. 2 zuständig ist. Eine Ergänzung sollte im Hinblick auf die Antragsbedürftigkeit – von der ausgegangen wird – erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel
(elektronisch gefertigt)